

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Lippert GmbH & Co. KG

Stand 12/2020

### 1. Geltungsbereich

Bestellungen jeglicher Art (nachfolgend: „Lieferung“ oder „Leistung“) der Lippert GmbH & Co. KG (nachfolgend: „LIPPERT“ oder „wir“) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Einkaufsbedingungen („Allgemeine Einkaufsbedingungen“). Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind im Internet unter <https://www.lippert.de/-einkaufsbedingungen/> jederzeit frei abrufbar und können vom Vertragspartner (nachfolgend auch: „Lieferant“) in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten unsere Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für zukünftige Vereinbarungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut daraufhin weisen müssen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB. Entgegenstehende Verkaufs- und Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich im Einzelfall zustimmen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn LIPPERT in Kenntnis der Verkaufsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Vertragsergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abweichung vom Schriftformerfordernis.

### 2. Vertragsannahme

Die Annahme unserer Bestellungen ist innerhalb von 5 Werktagen nach Abgabe der Bestellung schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen. Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit von LIPPERT schriftlich angenommen werden.

Abrufe für Lieferungen oder Leistungen werden spätestens nach 14 Tage verbindlich, wenn der Lieferant ihnen nicht bis dahin schriftlich widersprochen hat.

Die Weitergabe der Bestellung an Dritte, einschließlich der Abtretung der sich daraus ergebenden Rechte und Forderungen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LIPPERT. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behalten wir uns das Recht vor, durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten und/oder entsprechend Schadensersatz zu verlangen.

### 3. Lieferfristen, Liefertermine

Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind dann erfüllt, wenn die Ware zu dem in der Bestellung vorgesehenen Zeitpunkt bei der Lieferadresse eingegangen oder die Leistung zum vereinbarten Termin erbracht ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, LIPPERT unverzüglich und unter Angabe von Gründen und der vermutlichen Dauer von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Lieferung oder Leistung beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennbar waren. LIPPERT behält sich das Recht vor, eine Verlängerung der Liefertermine zu gewähren.

Mit einer vom Lieferanten zu vertretender Überschreitung gerät dieser ohne Mahnung in Verzug. Bei Überschreitung vereinbarter Termine und Fristen behält sich LIPPERT das Recht vor, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist der Lieferant – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – zum Ersatz des folgenden pauschalierten Verzugschadens verpflichtet: Für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Lieferwertes der in Verzug befindlichen Ware oder Leistung, höchstens jedoch 5 % des Gesamtwertes dieser Lieferung oder Leistung. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehend Schadens behalten wir uns vor.

Der Lieferant hat jeder Lieferung oder Leistung einen Liefer- oder Leistungsschein mit Angabe der Lieferanten- und Bestellnummer beizulegen. Der Lieferant hat der Lieferung die entsprechenden Prüfsertifikate beizufügen. Der Liefer- oder Leistungsschein muss darüber hinaus im Wortlaut genau mit der Bestellung und der Auftragsbestätigung übereinstimmen und alle relevanten Angaben, insbesondere zum Datum (Ausstellung und Versand) sowie zum Inhalt der Lieferung (sämtlich Einzelteile, Gewichte, Maße, Waren-Nr.) sowie die Bestellnummer und das Bestelldatum von LIPPERT beinhalten.

### 4. Zahlungsbedingungen

Der schriftlich vereinbarte Preis für die Lieferungen oder Leistungen ist ein Festpreis und gilt für die Lieferungen bzw. Leistungen frei Lieferadresse bzw. Ort der Leistungserbringung.

Er schließt Verpackung, Fracht, Einfuhrzoll, Rollgeld, Versicherung und Ähnliches ein, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Die Rechnungsstellung durch den Lieferanten hat in der Währung zu erfolgen, die in der Bestellung festgelegt wurde. Die Mehrwertsteuer ist separat in Prozent und Währungsbetrag auf der Auftragsbestätigung und der Rechnung anzugeben. Die Rechnung muss alle relevanten Angaben des Liefer- oder Leistungsscheins beinhalten.

Sofern nichts Entgegenstehendes vereinbart wurde, begleichen wir Rechnungen entweder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug, jeweils gerechnet ab Eingang der Rechnung in der Hauptverwaltung von LIPPERT in Pressath. Sofern die Ware erst nach der Rechnung eingeht, so ist dieser Tag für die Bemessung des Zahlungsziels und der Skontofrist ausschlaggebend. Unvollständige und/oder nicht prüffähige Rechnungen, - insbesondere Rechnungen ohne Bestellnummer/Besteller, Bestelldatum und/oder Empfangsvermerk - senden wir zur Vervollständigung dem Lieferanten wieder zurück. Die Zahlungsfrist läuft erst nach Eingang der entsprechend vervollständigten Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen LIPPERT in gesetzlichem Umfang zu. Bei unvollständiger oder mangelhafter Leistung sind wir berechtigt, die fällige Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

LIPPERT ist berechtigt, gegen die Forderungen, die der Lieferant gegen LIPPERT geltend macht, mit allen Forderungen aufzurechnen, die LIPPERT gegen den Lieferanten zustehen. Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen LIPPERT ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Lieferanten.

## 5. Geheimhaltung

An Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Layouts, Berechnungen, Materialien, Modellen, Entwürfen, Mustern, Werkzeugen, Vorrichtungen und sonstigen Hilfsmitteln, Gegenständen oder Unterlagen von LIPPERT behält sich LIPPERT ausnahmslos alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von uns Dritten nicht zugänglich gemacht werden, nicht vervielfältigt oder zu anderen als den von LIPPERT bestimmten Zwecken benutzt werden. Sie sind ausschließlich

für die Ausführung der Bestellung von LIPPERT zu verwenden.

Der Lieferant verpflichtet sich alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Kenntnisse und Angaben sowie sonstigen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen finden keine Anwendung, sofern der Lieferant die Informationen ausschließlich an berechnigte Personen weitergibt, die diese zur Vertragsdurchführung benötigen.

Diese Verpflichtungen finden – soweit der Lieferant dies nachweisen kann - ebenfalls keine Anwendung auf solche Informationen:

- die ohne eine Pflichtverletzung des Lieferanten oder – soweit der Lieferant dies erkennen kann – ohne Pflichtverletzung einer berechtigten Person öffentlich bekannt werden;
- die bei Vertragsabschluss bereits öffentlich bekannt waren;
- die der Lieferant rechtmäßig von einem Dritten erhält oder erhalten hat, wenn der Dritte nicht für den Lieferanten erkennbar gegenüber LIPPERT zur Geheimhaltung verpflichtet ist;
- die dem Lieferanten unabhängig von LIPPERT bekannt sind.

Der Lieferant verpflichtet sich, hinsichtlich der Geheimhaltung von Informationen zumindest diejenige Sorgfalt zu üben, die er in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt, in jedem Falle jedoch mindestens die im Verkehr erforderliche Sorgfalt.

Der Lieferant wird die von ihm eingesetzten Unterlieferanten zur Einhaltung der oben genannten Bestimmungen entsprechend verpflichten.

## 6. Gewährleistung

Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.

Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, verjähren die Mängelansprüche für die Liefergegenstände 24 Monate ab Inbetriebnahme/Benutzung des Endprodukts. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen LIPPERT ungekürzt zu. Der Lieferant hat nach Wahl von LIPPERT unentgeltlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten.

Dem Lieferanten stehen dabei maximal zwei Nacherfüllungsversuche innerhalb einer angemessenen Frist zu. Ist der Lieferant nach der Mängelanzeige erkennbar nicht willens oder nicht in der Lage die Nacherfüllung so rasch zu leisten, wie dies zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden erforderlich ist, hat LIPPERT das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, Deckungskäufe zu tätigen und Ersatz der notwendigen Kosten und Aufwendungen zu verlangen. Hat der Lieferant den Mangel nach Ablauf einer von LIPPERT schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt oder ist die Mangelbehebung endgültig gescheitert, ist LIPPERT außerdem berechtigt, den Kaufpreis zu mindern, vom Kaufvertrag zurück zu treten oder Aufwendungsersatz bzw. Schadensersatz zu fordern.

Für die Bearbeitung eines jeden Gewährleistungsfalles verpflichtet sich der Lieferant, eine allgemeine Unkostenpauschale in Höhe von € 150,00 zzgl. MwSt. zu bezahlen. Die Verjährungsfrist beträgt mindestens 24 Monate, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist gilt.

## **7. Schutzrechte Dritter**

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter den bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Ware nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Soweit wir dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent-, und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant uns hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Haftung und Schadensersatz vollumfänglich frei.

## **8. Kündigung von Bestellungen/Verträgen**

Für Verträge/Bestellungen über die Lieferung von Ware oder für Verträge/Bestellungen über die Erbringung von Leistungen gelten folgende Kündigungsregelungen:

Jede Partei kann einen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- Zahlungseinstellung einer Partei, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder deren Zurückweisung mangels Masse oder die Liquidation einer der Parteien;
- die Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags erst ermöglicht;
- eine Partei gerät durch einen ihrer Gesellschafter oder Anteilseigner unter den beherrschenden Einfluss eines Wettbewerbers der anderen Partei.

LIPPERT stehen insbesondere Kündigungsrechte in folgenden Fällen zu, ohne dem Lieferanten schadensersatzpflichtig zu sein:

- bei einem Verstoß des Lieferanten gegen das Mindestlohngesetz
- in allen Fällen der Korruption und Wettbewerbsverzerrung
- für alle Fälle des Verdachts auf Kinderarbeit sowie Verstöße gegen geltendes Menschenrecht.

Die Beweispflicht in vorgenannten Fällen liegt beim Lieferanten. Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

Im Falle der Kündigung oder der anderweitigen Beendigung eines Vertrages hat der Lieferant sämtliche ihm von LIPPERT überlassenen Gegenstände, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, Vorrichtungen und Werkzeuge unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

## **9. Einhaltung Mindestlohngesetz**

Der Lieferant versichert, dass der seinen Mitarbeitern gezahlte Lohn der Höhe nach mindestens dem jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohn entspricht. Diese Zusicherung gibt er auch in Hinblick auf seine Unterlieferanten. Er wird die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) vollumfänglich einhalten, um Verstößen vorzubeugen.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger Bezahlung auf LIPPERT über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

## **11. Höhere Gewalt**

Produktions- und Lieferunterbrechungen aufgrund unabwendbarer Ereignisse z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Epi- und Pandemien sowie Verordnungen staatlicher Gewalt berechtigen LIPPERT zum sofortigen Rücktritt von Bestellungen; im Übrigen verlängert sich bei allen unverschuldeten Annahmehindernissen der Liefer- und Zahlungszeitpunkt entsprechend der Dauer der Verzögerung.

## **12. Qualitätssicherung**

Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Liefergegenstände, Verlagerungen von

Fertigungsstandorten, Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Liefergegenstände oder von sonstigen Maßnahmen, die sich auf die Qualität und/oder Sicherheit der Liefergegenstände auswirken können, hat der Lieferant die jeweils relevante Person von LIPPERT rechtzeitig, mindestens 10 Werktage, vor der Belieferung zu benachrichtigen. Änderungen der festgelegten Spezifikationen dürfen nicht ohne Zustimmung von LIPPERT vorgenommen werden.

Sämtliche Änderungen an den Liefergegenständen und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette, sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren. Zu dokumentieren sind hier u.a. Zeichnungsänderungen, Abweichungen, Verfahrensänderungen, Änderungen der Prüfmethode und Prüfhäufigkeiten, Änderungen von Lieferanten, Zulieferteilen und Betriebsstoffen. Die Dokumentation zum Produktlebenslauf ist uns auf Wunsch offen zu legen.

### **13. Korruption, Menschenrechte, Kinderarbeit, Arbeitsbedingungen, Umwelt**

Ein Lieferant, der mit LIPPERT eine Vertragsbeziehung eingeht sichert dadurch unter anderem folgendes zu:

- Er wird Korruption sowie damit zusammenhängende Strafdelikte strengstens unterbinden und jeden Verdacht auf Vorheriges konsequent nachgehen und ausklären;
- Er wird die international anerkannten Menschenrechte respektieren und deren Einhaltung unterstützen. Dazu gehört auch die Ablehnung von Zwangsarbeit;
- Er wird jede Form der Kinderarbeit strengstens unterlassen und diese auch in ihrer eigenen Lieferkette unterbinden;
- Er wird jedwede Form der Diskriminierung im Rahmen der einschlägigen Gesetze verhindern. Dies gilt insbesondere für die Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Behinderungen, ihrer ethnischen oder kulturellen Identität, Religion oder Weltanschauung sowie ihres Alters und ihrer sexuellen Orientierung.
- Er wird alle seine Mitarbeiter tarifgemäß vergüten, wie nach geltendem Recht festgelegt – dies umfasst Mindestlöhne, Überstunden und gesetzliche Sozialleistungen. Lieferanten müssen überdies das Recht ihrer Mitarbeiter achten, Verbänden und Gewerkschaften beizutreten, als Mitarbeitervertreter zu fungieren und in Übereinstimmung mit

geltendem Recht dem Betriebsrat beitreten zu können.

- Er wird die geltenden gesetzlichen Vorgaben und internationalen Standards zum Umweltschutz entsprechen. Umweltauswirkungen müssen so gering wie möglich gehalten und der Umweltschutz laufend verbessert werden.

LIPPERT behält sich für jeden Verstoß des Lieferanten gegen diesen Punkt 13 Schadensersatzansprüche in entsprechender Höhe vor.

### **14. Erfüllungsort, Rechtsstatus Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Rechtsbeziehungen mit Lieferanten, also für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen, ist der Ort, an dem die Ware auftragsgemäß abzuliefern oder die Leistung zu erbringen ist.

Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen LIPPERT und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Weiden i. d. Oberpfalz.